Studien- und Prüfungsordnung

Weiterbildung: Risikomanager/in

§ 1 Ziel und Umfang der Weiterbildung

(1) Ziel der Weiterbildung Risikomanager/-in ist, Berufstätige in Medizintechnikunternehmen, in Unternehmen mit Schnittstellen zu diesem Bereich sowie Wissenschaftler/-innen und Studierende einschlägiger Fachrichtungen zu übergeordneten oder fachspezifischen Aufgaben im Bereich Risikomanagement zu befähigen. Die Teilnehmenden erwerben grundlegende Kenntnisse für die Einführung eines Risikomanagementsystems (RMS), so dass sie dessen Nutzen und die Inhalte praxisorientiert anwenden können. Die Teilnehmenden werden befähigt, unternehmensspezifische Risikobereiche in den Geschäftsprozessen zu identifizieren, zu analysieren und entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Das Weiterbildungskonzept ist auf das berufsbegleitende Lernen ausgelegt.

(2) Der Kurs hat eine Laufzeit von insgesamt sechs Wochen bei 50 h Workload.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Weiterbildung zum/zur Risikomanager/-in müssen keine formalen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden.

(2) Eine berufliche Tätigkeit oder Qualifizierung im Bereich Medizintechnik bzw. in einem Bereich mit Schnittstellen zu diesem wird empfohlen.

§ 3 Aufbau der Weiterbildung

(1) Der Kurs ist 100% online und besteht aus einem Lernmodul, das in vier Kapitel untergliedert ist. Über die Lernplattform Moodle wird digitales Material zum selbstorganisierten Lernen zur Verfügung gestellt. Jedes Kapitel ist um ein H5P-Quiz ergänzt, das zu 80% bestanden werden muss, um zum Abschlusstest freigeschaltet zu werden.

(2) Die Weiterbildung wird mit einem Online-Test gemäß § 8 abgeschlossen.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Abschlussprüfung des Kurses erfolgt online mittels eines automatisierten Tests im Lernraumsystem Moodle. Die Prüfung dauert maximal 60 Minuten und ist jederzeit nach Bestehen aller H5P-Quizzes im Rahmen der jeweiligen Kurslaufzeit möglich.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus 20 automatisierten Testaufgaben mit Einfach- und Mehrfachauswahl. Pro Prüfungsaufgabe kann maximal 1 Punkt erreicht werden. Für richtige Teilantworten in einer Prüfungsaufgabe werden entsprechend der Anzahl der Antwortalternativen Teilpunkte (Bruchteile von 1) vergeben. Eine falsch beantwortete Teilantwort führt dazu, dass die zugehörige Prüfungsaufgabe null Punkte erhält.

(3) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn wenigstens 60 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden.

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Gebühren

(1) Eine Prüfungsleistung unter 60% kann wiederholt werden und ist nach Begleichen der Gebühr für die Wiederholung (siehe Absatz 3) sofort nach Zahlungseingang bei der oncampus GmbH möglich.

(2) Sind Teilnehmende aus wichtigem Grund verhindert (siehe § 6), an der Prüfung teilzunehmen, so kann die Prüfung innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Eingangs der schriftlichen Anzeige bei der oncampus GmbH abgelegt werden.

(3) Für eine Wiederholungsprüfung nach Ablauf der jeweiligen Kurslaufzeit wird eine Gebühr von 250,- € (zzgl. MwSt.) fällig. Die Gebühren werden bei Anmeldung fällig. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Online-Weitebildungsangebote der oncampus GmbH.

(4) Kann die Prüfung aufgrund technischer Probleme (z.B. Leitungsausfall, Server-Crash) zum festgelegten Zeitpunkt nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, wird ein neuer Prüfungstermin in Abstimmung mit den Teilnehmenden baldmöglichst angeboten. Für durch technische Probleme entstandene Unannehmlichkeiten und Kosten übernimmt die oncampus GmbH keine Haftung.

§ 6 Verhinderung, Versäumnis, Rücktritt und Täuschung bei Prüfungen

(1) Sind Teilnehmende aus wichtigem Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so kann die Prüfung innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag des Eingangs der schriftlichen Anzeige bei der oncampus GmbH zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss der oncampus GmbH unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Bei beruflichen Gründen kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorgelegt werden.

(3) Versucht ein/e Teilnehmende/r, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies ist u.a. der Fall, wenn eine Weitergabe der Zugangsdaten und Passworte an Dritte zur Durchführung der Prüfungen erfolgt.

§ 7 Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen

Der Widerspruch gegen eine Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten ist innerhalb eines Monats bei der Geschäftsführung der oncampus GmbH schriftlich einzulegen.

§ 8 Abschluss, Zertifikat

Nach erfolgreichem Abschluss des Kurses (siehe § 4) erhält die/der Teilnehmende ein automatisiertes Weiterbildungs-Zertifikat ohne Benotung von der oncampus GmbH.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2018 in Kraft. Diese Satzung wurde am 01.05.2018 auf der Website www.oncampus.de veröffentlicht und gilt damit als bekanntgegeben.